



Satzung der Stadt Sinsheim über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Sinsheim hat am aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Sinsheim erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und Internetcafés sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind (die öffentliche Zugänglichkeit ist auch dann gegeben, wenn die Räume nur gegen Entgelt betreten werden dürfen oder der Zugang vom Vorliegen persönlicher Merkmale [z.B. Volljährigkeit] abhängt):
 - a. die entgeltliche Benutzung von Spielapparaten **mit** Gewinnmöglichkeit;
 - b. die entgeltliche Benutzung von Spielapparaten **ohne** Gewinnmöglichkeit;
 - c. die entgeltliche Benutzung von sonstigen Spielgeräten, die nicht unter a.) und b.) fallen sowie zum Spielen geeignete Computer.
2. Veranstaltung von Sexdarbietungen jeglicher Art in Nachtlokalen, Bars und anderen Unternehmen;

3. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK-, und Swingerklubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
4. das Betreiben von Discotheken und Tanzlokalen.

§ 3 **Steuerbefreiung**

Von der Steuer befreit sind:

1. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt und geeignet sind;
2. Familien-, Betriebs- und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnlich geschlossene Veranstaltungen (z. B. Gewerkschaften, Parteien oder Religionsgemeinschaften), zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben;
3. Veranstaltungen der Schulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen (Volks-hochschulen);
4. Veranstaltungen von Tanzschulen im Rahmen des erteilten Tanzunterrichts;
5. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden;
6. die entgeltliche Benutzung von Billard, Dart, Tischfußball, Musikautomaten.

§ 4 **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Steuerschuldner ist bei Vergnügungen im Sinne von § 2 Nr. 1 wer Spielgeräte aufstellt und auf seine Rechnung betreibt.
- (3) Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Schulden mehrere Personen nebeneinander die Steuer, haften sie als Gesamt-schuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 a wird die Vergnügungssteuer nach dem Einspielergebnis erhoben. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 b und c wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der genutzten Geräte je angefangenen Kalendermonat erhoben.
- (3) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2, 3, 4 wird die Vergnügungssteuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind nur die für die Vorführung und das Publikum bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

§ 6 Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis gemäß § 5 Abs. 1 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 a beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat
 - a) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen **15 v. H.** des Einspielergebnisses.
 - b) In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind **13 v.H.** des Einspielergebnisses.

Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Anzahl der genutzten Spielapparate gemäß § 5 Absatz 2 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 b und c beträgt der Steuersatz je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen **80,00 Euro**;
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind **30,00 Euro**
 - c) unabhängig vom Aufstellort für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografi-

sche oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, **300,00 Euro**

- (3) Bei der Besteuerung der Veranstaltungsfläche nach § 5 Absatz 3 beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat

- a) bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2
je angefangene 10 m² benutzten Raumes **9,00 Euro**
- b) bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3
je angefangene 10 m² benutzten Raumes **10,00 Euro**
- c) bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4
je angefangene 10 m² benutzten Raumes **3,00 Euro**

§ 7 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Die Steuerpflicht für Vergnügungen im Sinne von § 2 Nr. 1 beginnt mit der Aufstellung des Spielgeräts. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Spielgerät endgültig entfernt wird.
- (3) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 2 Nr. 2, 3 und 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem Tag der Betriebseröffnung und endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb aufgegeben wird.

§ 8 Entstehung

Der Steueranspruch entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung; bei Spielgeräten mit der Benutzung des Geräts durch den/die Spieler/in.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch vierteljährlichen Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb 1 Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 10 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner (§ 4 Abs. 2) hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendervierteljahr) bei der Stadt Sinsheim die Vergnügungs-

steuer einschließlich ihrer Berechnung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden.

- (2) Der Steuerschuldner hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen und vorzulegen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Spielgeräte der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Spielgeräte aufzuzeichnen. Bei einer Besteuerung nach Pauschalsätzen entfällt die Aufzeichnungspflicht der Einspielergebnisse.
- (3) Der Steuerschuldner hat die Aufstellung und Entfernung von Spielgeräten nach § 2 Nr. 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgeräts, den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (4) Bei Spielgeräten im Sinne von § 2 Nr. 1 a ist das am Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse ermittelte Ergebnis Basis für die Besteuerung. Der Steuerschuldner ist dazu verpflichtet, einmal im Kalendermonat die Bruttokasse festzustellen. Für den folgenden Kalendermonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des vorangegangenen Monats anzuschließen. Der Zeitraum zwischen 2 Ablesungen soll 1 Monat betragen.
- (5) Beim Betreiben von Lokalen oder Veranstaltungen im Sinne von § 2 Nr. 2, 3, 4 ist der Unternehmer (Veranstalter) innerhalb von 2 Wochen nach Eröffnung oder Aufgabe des Betriebes zur Anzeige verpflichtet.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Sinsheim ist berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Stadt Sinsheim beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge erhoben werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 10 Abs. 1 es unterlässt, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei der Stadt Sinsheim die Vergnügungssteuer anzumelden
 2. entgegen § 10 Abs. 2 keine Aufzeichnung führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen
 3. entgegen § 10 Abs. 3 die Aufstellung oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht innerhalb 2 Wochen anzeigt
 4. entgegen § 10 Abs. 5 nicht innerhalb 2 Wochen seine Anzeigepflicht erfüllt
- und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 25.07.2006 außer Kraft.

Sinsheim, den

(Rolf Geinert)
Oberbürgermeister

Vergnügungssteuer 2006 - 2010

Jahr	Gesamtzahl Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit		Anzahl		Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit						Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	
	Spielhalle	Gaststätte	Spielhalle	Gaststätte	Besteuerungsart			Besteuerungsart			Spielhalle	Gaststätte
					Bruttokasse	Pauschal	Bruttokasse	Bruttokasse	Pauschal	Pauschal		
2006	93	105	81	59	0	81	0	0	59	59	12	46
2007	117	90	111	53	29	82	12	12	41	41	6	37
2008	134	74	128	46	10	118	17	17	29	29	6	28
2009/ 2010	143	75	136	57	18*	118	18	18	39	39	7	18

Ergänzende Hinweise:

Spielhallen insgesamt = 9

sonstige Aufstellungsorte (Gaststätten) = 20

* Vergleich:

Steueraufkommen 2009 der nach Bruttokasse besteuerten 18 Spielgeräte = 25.161,44 €

Steueraufkommen 2009 bei Pauschalierung von 18 Spielgeräten = 33.048,-- €

Vergnügungssteuer Vergleich umliegender Städte

Stadt	Geräte mit Gewinnmöglichkeit		Geräte ohne Gewinnmöglichkeit		Disco	Nightclub	FKK u. ä.
	Spielhallen	Gaststätten	Spielhallen	Gaststätten			
Sinsheim (Steuersätze aus bestehender Satzung)	Bruttokasse 10 % option 153,- Euro	Bruttokasse 10 % 76,- Euro	76,- Euro	26,- Euro	3,- € / 10 m²	9,- € / 10 m²	-
Eppingen	Bruttokasse 10 % option 104,- Euro	Bruttokasse 10 % 90,- Euro	52,- Euro	45,- Euro	-	-	-
Bad Rappenau	Bruttokasse 15 %	Bruttokasse 12 % mind. 25,- Euro	15 %	12 %	-	-	-
Leimen	180,- Euro	Pauschal / Stückzahl 80,- Euro	90,- Euro	40,- Euro	-	-	-
Wiesloch	Bruttokasse 15 % option 240,- Euro	Bruttokasse 15 % 120,- Euro	80,- Euro	40,- Euro	-	-	-
Schwetzingen	100,- Euro	Pauschal / Stückzahl 50,- Euro	-	-	-	-	-
Hockenheim	Bruttokasse 15 %	Bruttokasse 15 %	80,- Euro	40,- Euro	-	-	-
Bretten	164,- Euro	Pauschal / Stückzahl 41,- Euro	104,- Euro	26,- Euro	-	-	-
Mosbach	221,- Euro	Pauschal / Stückzahl 74,- Euro	-	-	-	-	-
Weinheim	Bruttokasse 15 % mind. 75,- Euro	Bruttokasse 15 % mind. 40,- Euro	125,- Euro	62,50 Euro	125 € / Monat	10 € / m² / Monat	bis 250 m² = 400,- Euro 251 - 400 m² = 600,- Euro > 400 m² = 800,- Euro
Neckarsulm	Bruttokasse 12 %	Bruttokasse 12 %	116,- Euro	46,- Euro	150 € / Monat	-	-
Bruchsal	Nettokasse 18 %	Nettokasse 18 %	-	-	-	-	-
Mannheim	Bruttokasse 15 %	Bruttokasse 15 %	125,- Euro	55,- Euro	-	10 € je 10 m² / Tag	-
Karlsruhe	Bruttokasse 10 % option 150,- Euro	Bruttokasse 10 % 75,- Euro	50,- Euro	35,- Euro	-	8 € / m² / Monat	-
Heidelberg	Bruttokasse 15 %	Bruttokasse 15 %	15 % mind. 60,- Euro	15 % mind. 30,- Euro	-	-	-